

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeschaltete Corpusezelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

Nro. 123.

Sonnabend, den 17. Oktober

1896.

Bekanntmachung,

die Inbetriebsetzung beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) betreffend.

Da die Vorschrift in § 32 der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr., vom 5. September 1890, wonach, bevor ein beweglicher Kessel in Betrieb gesetzt wird, von dem Betriebsunternehmer oder dessen Sekretär oder von dem Benutzer des Kessels der Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft) in deren Verwaltungsbezirke die Inbetriebsetzung erfolgen soll, und der zuständigen Königlichen Gewerbeinspektion unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb statthaben soll, Anzeige zu erstatten, zeicher in vielen Fällen unbeachtet geblieben ist, so wird diese Bestimmung unter Hinweis auf die in § 12 Punkt 2, 3, 5 und 6 der oben-gezählten Verordnung dazu ertheilten besonderen Vorschriften mit dem Bemerk hierdurch eingeschränkt, daß Zwiderhandlungen nach § 42 derselben Verordnung bestraft werden.

In den nach Obigem zu erstattenden Anzeigen ist übrigens stets die Fabriknummer des betreffenden Dampfkessels und der Tag, an welchem die letzte amtliche Prüfung des Kessels stattgefunden hat, mit anzugeben.

Meißen, am 9. Oktober 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die am 21. Juni 1887 Seeten der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft erlassene, die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impfinge betreffende Bekanntmachung wird sämtlichen Ortsvorstehern des dieszeitigen Verwaltungsbezirkes anempfohlen, — soweit dies noch nicht geschah sein sollte — auf die Ausfassung bereiter Verhaltungsvorschriften und deren Auskündigung an die Angehörigen der Impfinge bei Gelegenheit der Abhaltung der Impftermine Bedacht zu nehmen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß Abdrücke davon in der Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung von C. G. Rößberg in Frankenberg (Sachsen) zu dem Preise von — M. 50 Pf. für 50 Stück, — M. 80 Pf. für 100 Stück, 2 M. — Pf. für 300 Stück, 3 M. 25 Pf. für 500 Stück und 6 M. 25 Pf. für 1000 Stück zu haben sind.

Meißen, am 5. Oktober 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf das wiederholte und erst neuerdings wieder zur Anzeige gelangte feuergefährliche Gebahren der Kinder mit Streichzündhölzern findet sich die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft im Einverständniß mit dem Bezirksausschuß veranlaßt,

1. unter Hinweis auf die von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden unter dem 24. Februar 1888 in den hiesigen Amtsblättern erlassene bezügliche Bekanntmachung auf die Vorschrift der Dorfenerordnung vom 18. Februar 1775 und des Generale vom 21. Juli 1804, nach welcher Eltern, wenn sie sich mit Zündzündung kleiner Kinder vom Hause entfernen, zuvorherst alles Feuerzeug verschließen sollen, hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen,
2. auch im Hinblide darauf, daß durch das hier und da immer noch vorkommende Verbrennen des Kartoffelkrautes — ganz abgesehen von andern damit verbundenen Unzuträglichkeiten — die Kinder bei ihrem natürlichen Hange zum Nachahmen zu feuergefährlichen Handlungen angeregt werden, daß unter dem 4. Juli 1881 und 28. August 1891 erlassene und bez. wiederholte Verbot des Verbrennens von Kartoffelkraut auf freiem Felde hiermit einzuführen.

Zwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meißen, am 12. Oktober 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Dienstag, den 20. d. Mon. 10 Uhr Vormittags

an hiesiger Gerichtsstelle ein Berlitz und eine Nähmaschine öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, den 13. Oktober 1896.

Schr. Busch, Ger.-Vollz.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 24. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr

an hiesigen Armenhause Möbel, Betten, Wäsche, Hausgeräthe, 4 Bliglampen, 5 Columbusbrenner und verschiedene andere Lampen und Gegenstände gegen sofortige

Zahlung öffentlich versteigert werden.

Wilsdruff, am 16. Oktober 1896.

Der Stadtrath.
Bursian, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nächsten Sonnabend, den 17. d. M., Nachmittags 5 Uhr

lassen im hiesigen Rathaussitzungszimmer (Stammereigebäude) folgende am 1. Ott. d. J. pachtfrei gewordene, der hiesigen Stadtgemeinde gehörige Grundstücke auf sechs weitere

1. die Wiese am Gründchenweg rechts der Ennbach und zwar zwischen der Gründchenbrücke und dem Hünleschen Grundstück,
2. die am Wieschuppen gelegene Wiesenparzelle No. 167 (in vier Abtheilungen),
3. der Grasstrand zwischen der Adamschen und Güldnerschen Scheune rechts an der Nossener Straße, Theil der Parzelle No. 656,
4. das ebenfalls gelegene bis zur Ruhebank reichende Feldstück, gleichfalls Theil der Parzelle No. 656 (in fünf Abtheilungen),
5. die Lins an der Nossener Straße gelegene Hinter-, Mittel- und Vordertriebe.

Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Wilsdruff, 12. Oktober 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Bursian, Bgmstr.

Bekanntmachung.

In dem vormaligen städtischen Brauereigrundstück sollen die Keller- und Bodenräume (letztere eignen sich vorzüglich als Trockenräume) baldigst ver-

werden.

Angebote werden vom Unterzeichneten bis zum 24. d. M. entgegengenommen.

Wilsdruff, 15. Oktober 1896.

Der Bürgermeister.
Bursian.